

# Herzlich Willkommen

Zum Live-Webinar

## Frankreichgeschäft in Zeiten von Corona Wege aus der Krise



# Rechtliche und wirtschaftliche Aspekte praktisch verbinden, mögliche Wege aus der Krise aufzeigen



- **Derzeitige politische Rahmenbedingungen in Frankreich :  
neuer Premierminister mit neuer Regierung**

**Vorstellung der Referenten:**

- **Bank CIC: Luc Grimmer und Patrick Flick**
- **EPP Rechtsanwälte Avocats: Jörg Luft, Sophie Gossmann, Clémentine Paquet, Emil Epp**

**Unterstützung durch die Wirtschaftskammer Österreich Außenstelle Paris,  
Direktor ADVANTAGE AUSTRIA Paris: Christian H. Schierer**

**Neue Webseite: [www.rechtsanwalt.fr](http://www.rechtsanwalt.fr)**



# Live-Webinar

## Frankreichgeschäft in Zeiten von Corona

### Wege aus der Krise

**# Liquiditätsmanagement und staatliche Hilfen**



## # Aktuelle Wirtschaftszahlen für Frankreich

- **Rückgang** des Wachstums um **11%** für 2020
- Rückgang um 14% im 2. Quartal 2020
- Haushaltsdefizit für 2020 von 11,4% im Verhältnis zum BIP
- Arbeitslosigkeit von **12,5%** für Ende 2020
- Unterstützungsmaßnahmen von **460 Mrd. €**
- mehr als **100 Mrd. €** wurden von den Franzosen während der Corona-Krise in den Sparstrumpf gesteckt



## # Update zur französischen Wirtschaft Ende Juni 2020

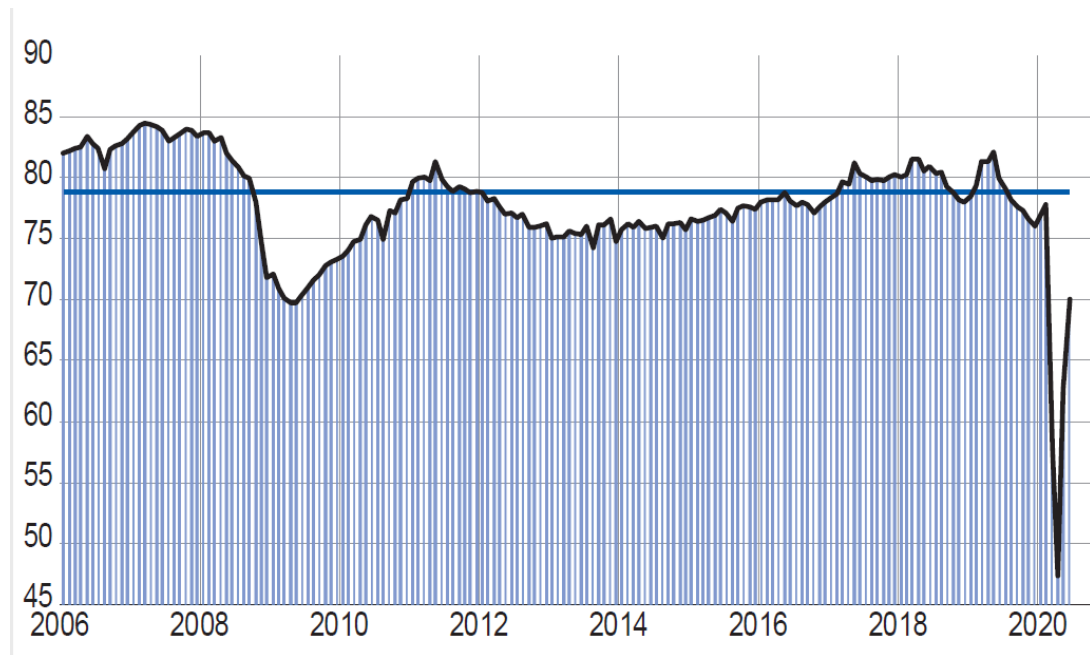
- Aktivität in der Industrie, im Dienstleistungs- und Baugewerbe **erholt sich**
- Aktivität bleibt auf einem niedrigeren Niveau als vor der Krise, **aber die Erholung schreitet schneller voran**
- **Deutliches Wachstum** im Automobilssektor, im Transportgewerbe und im Maschinenbau nachdem diese im März und April besonders stark gelitten hatten.
- **Erholung noch ausgeprägter im Bausektor** aber die Prognosen sind uneinheitlich und die Auftragsbücher bröckeln.



## # Update zur französischen Wirtschaft Ende Juni 2020

### Auslastung der Produktionskapazitäten in der Industrie

(in %)

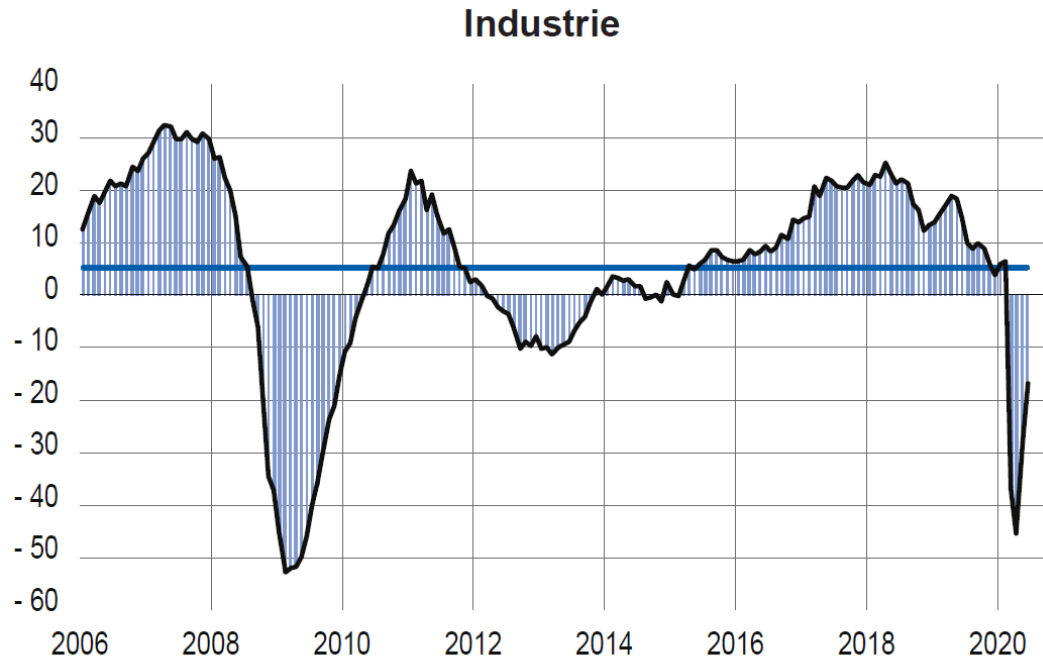




## # Update zur französischen Wirtschaft Ende Juni 2020

### Auftragseingänge

(in %)

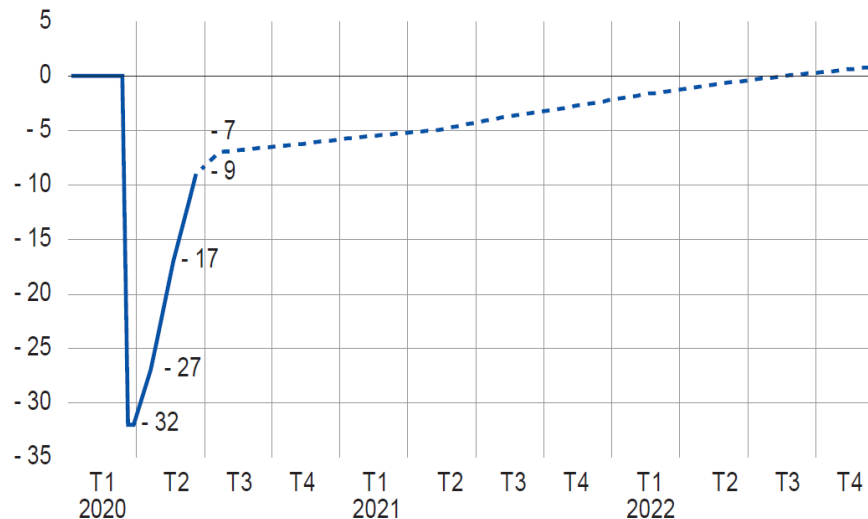




## # Update zur französischen Wirtschaft Ende Juni 2020

- **Weitere Normalisierung** der Aktivität erwartet, im Juli jedoch mit einem langsameren Tempo, da ein Großteil der Erholung im Mai und Juni bereits stattgefunden hat.

**Verlust des Bruttoinlandsprodukts**  
(in %, Abweichung zum letzten Quartal 2019)







## # Liquiditätsmanagement und staatliche Hilfen

- Die Liquidität sichern
  - Das staatlich garantierte Darlehen (P.G.E.)
  - Die Finanzierung der Forderungen
  - Die Sicherheit
- Die Wiederbelebung des Geschäftes
  - Investitionen tätigen
  - International neu aufstellen (Export & Import)
  - Alternative Zahlungsmöglichkeiten anbieten



## # Die wichtigsten Hilfsmaßnahmen in Frankreich

- Vereinfachte und verstärkte Kurzarbeitsregelung
- Verschiebung sozialer und steuerlicher Abgaben
- Aussetzung von Steuern- und Sozialversicherungsbeiträgen für Kleinunternehmen
- Soforthilfeprogramm (Solidaritätsfonds)
- Besonders betroffene Branchen werden durch Sonderprogramme unterstützt
- Staatlich garantierte Darlehen (P.G.E.)



## # Das staatlich garantierte Darlehen

- Darlehen für deren Rückzahlung der französische Staat die Garantie in Höhe von 90% übernimmt
- Alle Unternehmen (wenige Ausnahmen)
- Auch Zweigniederlassungen
- Gewährt bis zum 31. Dezember 2020
- Darlehen bis zu 25% des Gesamtumsatzes 2019
- Keine Rückzahlung im ersten Jahr
- Zinssatz 0% für das erste Jahr



## # Das staatlich garantierte Darlehen

- Prämie für die Garantie der Förderbank BPI France beläuft sich auf 0,25% p.a. (0,50% p.a.)
- Die Prämie ist erst nach der tilgungsfreien Zeit zahlbar
- Möglichkeit das Darlehen über einen zusätzlichen Zeitraum von 1 bis 5 Jahren zu Sonderkonditionen zu tilgen (Selbstkostenpreis)
- Die Garantieprämie steigt schrittweise
- Kann nicht zur Ausschüttung von Dividenden an die Aktionäre oder zur Rückerstattung/Rückzahlung der laufenden Konten der Muttergesellschaft dienen



## # Das staatlich garantierte Darlehen

- Die französische Regierung hat 300 Mrd. € geplant
- Zum 7. Mai, sind 66 Mrd. € von insgesamt 93 Milliarden € an laufenden Anträgen bewilligt worden
- 81% gingen an KKV und KMU
- Am Ende des Jahres sollten 150 bis 200 Mrd. € erreicht werden



## # Die Finanzierung der Forderungen

- Der Posten « Forderungen aus Forderungen und Leistungen » ist oftmals der wichtigste Aktivaposten einer Firmenbilanz
- Im Durchschnitt entspricht er 30 % der Aktiva, manchmal bis zu 50 %
- Die Kosten, die ein Unternehmen für die Verwaltung von Kundenforderungen verbraucht, werden auf 3% des Umsatzes geschätzt
- Die Zahl der Insolvenzen 2020 soll weltweit um 20 % steigen (Euler Hermes)



## # Die Finanzierung der Forderungen

Unbezahlte Forderung	Marge	Zu realisierender Umsatz
3.000 €	1%	300.000 €
	3%	100.000 €
10.000 €	1%	1.000.000 €
	3%	333.333 €

Für den Ausgleich des Zahlungsausfalls zu erzielender Umsatz = unbezahlter Umsatz / % Marge



## # Auf die Sicherheit achten

- Zunahme der Betrügereien insbesondere im Internet
- Französische Regierung hat eine Task Force zur Bekämpfung von Betrügereien eingeführt um diese noch wirksamer zu bekämpfen
- 53 % der vereitelten Betrugsversuche werden durch adäquates menschliches Handeln verhindert („gesunder Menschenverstand“)





## # Auf die Sicherheit achten

- ▶ Sensibilisierung des Personals: Der Mitarbeiter sollte nicht das Gefühl haben, auf sich alleine gestellt zu sein (4-Augen-Kontrolle; im Zweifelsfall Benachrichtigung des Vorgesetzten, regelmäßige Aufklärung der Mitarbeiter über Betrugsrisiken)
- ▶ Im Internet verfügbare Informationen (Organigramm, IBAN, ...) schützen/löschen
- ▶ Eine Person = Ein Kontozugriff und ein personalisierter Support



## # Liquiditätsmanagement und staatliche Hilfen

- Die Liquidität sichern
  - Das staatlich garantierte Darlehen (P.G.E.)
  - Die Finanzierung der Forderungen
  - Die Sicherheit
- **Die Wiederbelebung des Geschäftes**
  - Investitionen tätigen
  - International neu aufstellen (Export & Import)
  - Alternative Zahlungsmöglichkeiten anbieten



## # Investitionen tätigen

- Die Krise wird viele Unternehmen in den nächsten Monaten an einen Punkt führen, an dem sie sich neu erfinden müssen
- Die Krise und ihre tiefen Verwerfungen eröffnen neue Möglichkeiten
- Nicht nur Finanzkraft sondern auch Einfallsreichtum wird zu einer Quelle von Vorteilen werden
- Von den Niedrigzinsen profitieren (und flüssige Mittel für zukünftige Bedürfnisse einbehalten)



## # International neu aufstellen

- Neu-Orientierung
- Neue ausländische Märkte entdecken oder nahe gelegene Märkte wiederentdecken
- Neue Bezugsquellen in näheren Ländern finden (z.B. Spanien, Mitteleuropa)



## # Alternative Zahlungsmöglichkeiten anbieten

- Das L.C.R. Verfahren
- Kreditkarten
- Das Pay-per-Mail

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



**Luc Grimmer**

Direktor

+33 3 88 37 73 40  
luc.grimmer@cic.fr



**Patrick Flick**

Firmenkundenbetreuer

+33 3 88 37 73 05  
patrick.flick@cic.fr



**DACH Firmenkunden**

Die Partner Bank für  
Ihr Frankreichgeschäft



**CIC Est Entreprises Europe**

31, rue Jean Wenger-Valentin - F-67000 Strasbourg

Telefon: +33 3 88 37 73 37 - E-Mail: 33085@cic.fr

# Auswirkungen von Corona auf Verträge über Lieferungen und Dienstleistungen



**Prüfen Sie zunächst das auf den Vertrag anwendbare Recht:**

- Deutsches Recht („Unmöglichkeit der Leistung“) ?
- Französisches Recht („force majeure“, höhere Gewalt) ?
- UN-Kaufrecht („Befreiung wegen Hinderungsgrund“) ?

## Prüfen Sie dann den Inhalt des Vertrages und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen :

- Sind Fälle von *force majeure* definiert ?
- Sind Fälle von *force majeure* ausgeschlossen ?
- Ist *force majeure* sogar komplett ausgeschlossen ?



## Was sind die Folgen von *force majeure* ?

- Die Vertragspflichten werden ausgesetzt (also: kein Schadensersatz wegen Nichtleistung oder Zuspätleistung)  
  
oder
- Der Vertrag wird aufgehoben

## Liegt überhaupt ein Fall von *force majeure* vor ?

- Unvorhersehbares Ereignis
- Unabwendbares Ereignis
- Externes Ereignis

## Ist Corona ein Fall von *force majeure* ?

- Nach der Rechtsprechung ist eine Epidemie eher kein Fall von *force majeure*:

Die Vertragserfüllung wird zwar wesentlich kostenintensiver und beschwerlicher, sie wird aber nicht unmöglich

- Geldzahlungen können ohnehin nie unter Berufung auf höhere Gewalt vermieden werden (« *Geld hat man zu haben* »)

## Ist Corona ein Fall von *force majeure* ?

- Behördliche Maßnahmen (zum Beispiel Grenzschliessungen, Baustellenschliessungen, Ladenschliessungen) können aber als *force majeure* – Fälle angesehen werden ...  
... wenn sie nicht vertraglich ausgeschlossen wurden.

## Störung / Wegfall der Geschäftsgrundlage ?

- Wenn die Vertragserfüllung wesentlich kostenintensiver oder beschwerlicher wurde als gedacht, liegt eventuell ein Fall der Störung oder des Wegfalls der Geschäftsgrundlage vor („théorie de l'imprévision“):
  - Unvorhergesehene Änderung der Umstände seit Vertragsschluss
  - Durchführung des Vertrages wird unerträglich teuer

## Störung / Wegfall der Geschäftsgrundlage ?

- Folge:
  - Nachverhandlung des Vertrages oder richterliche Anpassung des Vertrages
  - Achtung: Die Berufung auf Störung / Wegfall der Geschäftsgrundlage wird oft vertraglich ausgeschlossen

## Können Vertragsstrafen durchgesetzt werden ?

- Grundsätzliche Zulässigkeit von Vertragsstrafen (Verzug, Leistung)
- Verordnung n°2020-306 vom 25.3.2020: Sonderregelungen, wenn der sanktionierte Zeitpunkt zwischen dem 12.3. und dem 23.6.2020 liegt
- Bei coronabedingten Gründen wird die Frist an den 23.6.2020 « drangehängt »

# Wege aus der Krise : Arbeitsrechtliche Aspekte



## A. Verlängerung der Beihilfenzahlungen an die Unternehmen

- Kurzarbeit bis zum 31.12.2020 mit spezifischen Modalitäten je nach Branche
- Langfristige Kurzarbeit vom 01.07.2020 bis 30.06.2022 (Gesetz vom 17.06.2020). Details stehen noch aus.
- Verlängerung der Anträge auf Stundung der Sozialabgaben für Juli 2020; gilt auch für Beihilfe zugunsten von Kleinstunternehmen und KMU



## B. Maßnahmen zum Gesundheitsschutz seit dem 24.06.2020

- Heimarbeit ist nicht mehr die Norm
- Wiederaufnahme der Tätigkeit möglichst einvernehmlich mit dem „CSE“ (Betriebsrat, sofern vorhanden) organisieren
- Aufhebung der 4 m<sup>2</sup> – Regel pro Arbeitnehmer; jetzt: Distanz 1 m
- Kollektive Schutzmaßnahmen bevorzugen (Schutzscheiben, Sicherheitsabstand etc.); hilfsweise Zurverfügungstellung von PSA (Persönliche Schutzausrüstung)
- Ernennung eines betriebsinternen Covid-Beauftragten („*Référent Covid*“)
- Aktualisierung des „*document d'évaluation des risques*“ (Bewertung innerbetrieblicher Risiken)

## C. Maßnahmen zur Erleichterung des Tätigkeitsanstiegs

- Möglichkeit bis zum 31.12.2020 per Branchen- oder Betriebsvereinbarung, 6 Tagen bezahlten Urlaub anzuordnen; einseitige Anordnung von bis zu 10 RTT (zusätzliche Ruhetage), ohne Vereinbarung; Ankündigungsfrist 1 Tag vorher.
- Möglichkeit für bestimmte Branchen, die Sonntagsruhe zu umgehen
- Arbeitszeiterhöhung für bestimmte Branchen möglich (12 Stunden pro Tag, 60 Stunden pro Woche). Verordnung steht noch aus.
- Erleichterungen bei der Arbeitnehmerüberlassung zwischen Unternehmen (Gesetz vom 17.06.2020).



## **D. Einfacheres Verhandeln von Betriebsvereinbarungen auf Unternehmensebene**

- Abschaffung des gewerkschaftlichen Monopols zum Abschluss von Betriebsvereinbarungen
- Möglichkeit, in Kleinstunternehmen Betriebsvereinbarungen per Referendum direkt mit den Arbeitnehmern abzuschließen (2/3 Mehrheit)
- Kürzung der Fristen zur Anhörung des Betriebsrats und zur Genehmigung durch die DIRECCTE (Arbeitsschutzbehörde) für sämtliche Vereinbarungen zur Coronakrisenbewältigung
- Möglichkeit, kollektive Leistungsvereinbarungen („*Accords de performance collective*“) über z.B. Arbeitszeit, Arbeitsort und Vergütung, welche vorrangig zum Arbeitsvertrag sind, abzuschließen, ohne zwingend wirtschaftliche Schwierigkeiten nachzuweisen
- Wenn ein Arbeitnehmer die Leistungsvereinbarung ablehnt und der Arbeitgeber ihm kündigt, gilt die Kündigung laut Gesetz als gerechtfertigt: kein Risiko zur Verurteilung auf Schadensersatzzahlungen

## E. Umstrukturierung und Kündigung aus wirtschaftlichem Grund

- Individuelle oder massenhafte wirtschaftliche Kündigung (mehr oder weniger als 10 Arbeitnehmer innerhalb von 30 aufeinanderfolgenden Tagen); Plan zur Wahrung von Arbeitsplätzen (PSE), wenn mehr als 10 Arbeitnehmer in einem Unternehmen mit über 50 Beschäftigten betroffen sind
- Betriebsbedingte Kündigung erfordert 3 Bedingungen:
  1. wirtschaftliche Schwierigkeiten, technologische Veränderungen, Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit, Tätigkeitseinstellung
  2. Stellenabbau ≠ Delokalisierung
  3. Keine Möglichkeit zur Weiterbeschäftigung
- Seit 2017 ist die Beurteilung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten und die Pflicht zur Suche nach Weiterbeschäftigungsmöglichkeiten auf Frankreich beschränkt
- Weitere Maßnahmen: je nachdem, ob das Unternehmen zu einer Gruppe mit mehr oder weniger als 1000 Arbeitnehmern in Europa gehört („CSP“, Vertrag zur Sicherung von Berufskarrieren bzw. „*congé de reclassement*“, Maßnahme zur Unterstützung bei der Suche nach einer neuen Beschäftigung)

## E. Umstrukturierung und Kündigung aus wirtschaftlichem Grund

- Unterrichtung und Anhörung des Betriebsrats „CSE“ zur Umstrukturierung und den Massenkündigungen aus wirtschaftlichem Grund
- Sozialplan kann im Rahmen einer Betriebsvereinbarung ausgehandelt oder einseitig vom Arbeitgeber beschlossen werden
- Kann auch teilweise verhandelt und teilweise durch einseitigen Beschluss festgelegt werden
- Betriebsvereinbarung muss von der DIRECCTE bestätigt werden („*validation*“)
- Bei einseitiger Entscheidung verschärfte Kontrolle; von der DIRECCTE zu genehmigen („*homologation*“)
- Vor Bestätigung bzw. Genehmigung des Sozialplans dürfen keine Kündigungen ausgesprochen werden
- Fristverkürzung seit der Reform in 2017; Verfahren kann dennoch mehrere Monate dauern



## **E. Umstrukturierung und Kündigung aus wirtschaftlichem Grund**

- Zu zahlende Entschädigungen: unabhängig von Unternehmensgröße und Zahl der betriebsbedingten Kündigungen
  1. Kündigungsfristentschädigung (1 bis 6 Monatsgehälter je nach Status, Alter und Betriebszugehörigkeit)
  2. Gesetzliche oder tarifvertragliche Kündigungsentschädigung (es gilt der für den Arbeitnehmer vorteilhaftere Betrag)
  3. Urlaubsabgeltung (kann nicht auf die Kündigungsfrist angerechnet werden, während welcher der Arbeitnehmer weitere Urlaubsansprüche erwirbt)
- Falls Plan zur Wahrung von Arbeitsplätzen (PSE): ggf. Pflicht zur Neubelebung des regionalen Arbeitsmarktes
- Arbeitnehmer können ihre Kündigung binnen von 12 Monaten anfechten
- Bei ungerechtfertigter Arbeitgeberkündigung: Gewährung von Schadensersatz im Rahmen der von Macron festgelegten Tabelle

## Beispiel

Betriebszugehörigkeit (Jahr)	Mindestentschädigung (Bruttomonatsgehalt)		Maximale Entschädigung (Bruttomonatsgehalt)
	Unternehmen mit < 11 AN	Unternehmen mit ≥ 11 AN	
0			1
1	0,5	1	2
10	2,5	3	10
30	3	3	20

Maximales Risiko: 20 Monatsgehälter



## F. Alternative Maßnahme: Abschluss von kollektiven Aufhebungsverträgen

- Aushandlung einer Betriebsvereinbarung (Anzahl der geplanten Abgänge; erforderliche Bedingungen, zu denen Arbeitnehmer hiervon profitieren können; Kriterien zur Festlegung der Rangfolge; Bedingungen zum Abschluss von individuellen Aufhebungsverträgen und Widerrufsfrist; bei Standortschließung nicht möglich.
- DIRECCTE über die Aufnahme der Verhandlungen informieren
- Übermittlung der Vereinbarung zwecks Bestätigung („*validation*“) durch die DIRECCTE (Frist 15 Tage)
- Ausdrückliche oder stillschweigende Bestätigung („*validation*“)
- Anderenfalls Wiederaufnahme des Verfahrens
- Nach Bestätigung: Arbeitnehmer informieren
- Durchführung des Aufhebungsvertrags
- Beendigung der Verträge nach Ablauf der vereinbarten Widerrufsfrist
- Zu zahlende Entschädigungen: zumindest die gesetzliche Kündigungsentschädigung



## Französisches Insolvenzrecht in Zeiten von Corona



### Was sind die Voraussetzungen für die Einleitung eines Insolvenzverfahrens in Frankreich ?

- **Zahlungsunfähigkeit:** Die fälligen Passiva können mit den verfügbaren Aktiva nicht mehr gedeckt werden
- Im Gegensatz zum deutschen Recht spielt die Überschuldung nach französischem Recht keine Rolle
- Unterscheidung Sanierungsverfahren (Redressement judiciaire) oder Liquidationsverfahren (Liquidation judiciaire)



## Welche Fristen müssen beachtet werden?

- **Pflicht des Leitungsorgans**, den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens **spätestens 45 Tage nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit** zu stellen
- Bei Versäumung dieser Frist drohen dem Leitungsorgan sowohl **persönliche** (Berufsverbot) als auch **finanzielle Konsequenzen** (Haftung)



## Welche Sonderregelungen gelten in der Coronazeit?

- „Einfrieren“ des Datums für die Beurteilung des Eintritts der Zahlungsunfähigkeit auf den **12. März 2020** bis zum Ablauf von drei Monaten nach Beendigung des Gesundheitsnotstands (Gesundheitsnotstand endet am **10. Juli 2020**)
- Gläubiger können also während dieser Zeit (bis zum **10. Oktober 2020**) die Eröffnung einer Insolvenz über das Vermögen eines Schuldners nicht beantragen.
- Für den Schuldner selbst besteht immer die Möglichkeit, aber nicht die Pflicht, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu beantragen.

## Welche Sonderregelungen gelten in der Coronazeit?

- Andere **insolvenzrechtliche Vorverfahren** (z.B. ad-hoc-Mandat, Sauvegarde judiciaire) können ausnahmsweise trotz Zahlungsunfähigkeit beantragt werden, um die Existenz zu erhalten.
- Für bereits laufende Insolvenzverfahren kann die **Beobachtungsphase um 6 Monate verlängert** werden.

## Haftung des Geschäftsführungsorgans ?

- **Rückgriff bei unzureichenden Aktiva** im Falle des Verschuldens des Leitungsorgans, insbesondere Erhöhung von Passiva wegen verspätetem Insolvenzantrag
- Ausnahme: keine Haftung für Erhöhung der Passiva während des Gesundheitsnotstandes + 3 Monate
- Vorsicht bei Personenidentität der Geschäftsführungsorgane von Tochter- und Muttergesellschaft

## Haftung anderer Gesellschaften der Gruppe (bzw. der Muttergesellschaft) ?

Voraussetzungen:

- **Schaden** in der insolventen frz. Tochtergesellschaft
- **Verschulden einer anderen Gesellschaft der Gruppe, das den Schaden verursacht hat.**

Insbesondere eine **missbräuchliche Unterstützung** (*soutien abusif*), wenn folgende Tatbestände vorliegen:

- Betrug oder
- Einmischung in die Verwaltung des Schuldners oder
- Gewährung unverhältnismäßiger Sicherheiten.

## Höhe des Schadensrisikos:

- **Gehälter + Sozialabgaben**, die von den frz. Sozialkassen bei Kündigung der Arbeitnehmer bezahlt werden (AGS)
- **Erhöhung der Passiva der insolventen Gesellschaft** durch schuldhaftes Handeln der Leitungsorgane oder der Muttergesellschaft

## Wer klagt wo ?

- **Der Liquidator** vor frz. Handelsgerichten
- Klagen auf Zahlungen hoher Summen sind nicht unüblich. Gerichtskostenvorschüsse nach deutschem System gibt es nicht



## Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



**Emil Epp**

Rechtsanwalt

[epp@rechtsanwalt.fr](mailto:epp@rechtsanwalt.fr)  
**+33 (0) 3 88 45 65 45**



**Sophie Gossmann**

Avocat au Barreau de Strasbourg

[gossmann@rechtsanwalt.fr](mailto:gossmann@rechtsanwalt.fr)  
**+33 (0) 3 88 45 65 45**



**Jörg Luft**

Rechtsanwalt

[luft@rechtsanwalt.fr](mailto:luft@rechtsanwalt.fr)  
**+49 (0) 7221 30 23 70**



**Clémentine Paquet**

Avocat au Barreau de Strasbourg

[paquet@rechtsanwalt.fr](mailto:paquet@rechtsanwalt.fr)  
**+33 (0) 3 88 45 65 45**

Für alle Inhalte dieser Präsentation besteht urheberrechtlicher Schutz. Jegliche Haftung der Autoren ist ausgeschlossen.  
Fotos: Alexander Fischer, Thomas Raffler

## An fünf Standorten in Deutschland und Frankreich



### Strasbourg

16 rue de Reims  
F-67000 Strasbourg  
T +33 (0) 3 88 45 65 45  
strasbourg@rechtsanwalt.fr



### Bordeaux

48 cours d'Alsace et Lorraine  
F-33000 Bordeaux  
T +33 (0) 5 56 28 38 07  
bordeaux@rechtsanwalt.fr



### Paris

4 rue Paul Baudry  
F-75008 Paris  
T +33 (0) 1 53 93 82 90  
paris@rechtsanwalt.fr



### Sarreguemines

50, rue de Grosbliederstroff  
F-57200 Sarreguemines  
T +33 (0) 3 87 02 99 87  
sarreguemines@rechtsanwalt.fr



### Baden-Baden

Schützenstraße 7  
D-76530 Baden-Baden  
T +49 (0) 7221 3 02 37 0  
baden@rechtsanwalt.fr

Gründungsmitglied von:



**Neue Webseite**

 www.rechtsanwalt.fr